



Machen wir
es möglich.

The background of the lower half of the page is a scenic landscape photograph. It shows a large lake in the foreground, with a small island in the middle. In the background, there are rolling mountains under a sky with dramatic, golden light from a setting or rising sun. The sun is low on the horizon, creating a strong lens flare effect. The overall color palette is warm, with yellows, oranges, and blues.

Offenlegungsbericht 2025

Offenlegung gemäß Teil 8 CRR, Berichtsstichtag 31.12.2025

Inhalt

Einleitung.....	3
Artikel 447 CRR Schlüsselparameter.....	5
Annex I	7

Zeichenerklärung

Ein gerundeter tatsächlicher Wert ist in den Tabellen mit „0“ ausgewiesen.
Ist kein Zahlenwert vorhanden, ist diese Position mit „-“ dargestellt.
Rundungen können Rechendifferenzen ergeben.

Einleitung

Präambel

Die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, unter anderem Offenlegungspflichten, die im Rahmen der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigte Institute erfüllen müssen.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) ist namentlich in Art 2 Abs 5 Z 18 der Richtlinie 2013/36 EU (CRD) von der Anwendung der CRD ausgenommen, daher kein nach der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigtes Institut, sodass die CRD iVm der CRR unmittelbar nicht auf die OeKB zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 1a BWG iZm § 3 Abs 1 Z 7 BWG wird vom nationalen Gesetzgeber festgehalten, dass folgende Bestimmungen unter anderem auf die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft und die Oesterreichische Entwicklungsbank AG in Bezug auf Rechtsgeschäfte im Rahmen der Ausfuhrförderung gemäß dem Ausfuhrförderungsgesetz und Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (kurz das Exportfinanzierungsverfahren) nicht anwendbar sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
- die §§ 22 bis 24d, 39 Abs 2d in Verbindung mit 69 Abs 3, 39 Abs 3 und 4, 70 Abs 4a Z 1, 8, 9 und 11, 70b bis 70d BWG sowie hinsichtlich der Einbeziehung dieser Rechtsgeschäfte in die Betragsgrenze gemäß § 5 Abs 4 BWG;
- hinsichtlich der aufsichtlichen Überprüfung gemäß § 69 Abs 2 ist nicht auf die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Bezug zu nehmen;
- die Ausschüsse gemäß § 29 (Nominierungsausschuss), § 39c (Vergütungsausschuss), § 39d (Risikoausschuss) und § 63a Abs 4 (Prüfungsausschuss) BWG sind vom zuständigen Aufsichtsorgan der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft einzurichten;
- weiters hat die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementabteilung im Sinne des § 39 Abs 5 BWG und eine Compliance-Funktion im Sinne des § 39 Abs 6 Z 2 BWG einzurichten;

Zudem wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 BWG vom Gesetzgeber klargestellt, dass Meldungen nur dann zu übermitteln sind, wenn die zugrundeliegenden Vorschriften auch tatsächlich zur Anwendung gelangen.

Außerhalb des Exportfinanzierungsverfahrens besteht die OeKB als Restbank (Barreserve, Eigenportfolio, Personalarückstellungen, Eigenkapital, Rechnungsabgrenzungen) mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1,617 Mrd. Euro (davon 0,326 Mrd. Euro Barreserve) und unterliegt als solche grundsätzlich den Offenlegungsverpflichtungen der CRR. Nach Auffassung des Gesetzgebers ist die OeKB keiner der in der CRR üblichen Kategorien (Großes, Kleines und nicht-komplexes oder großes Institut, anderes Institut) zuordenbar (siehe die Erläuterungen zu § 3 BWG zur Regierungsvorlage der BWG-Novelle BGBl I 2021/98). Die OeKB (Restbank) kann nach unserer Auffassung aufgrund ihrer Merkmale bei sinngemäßer Anwendung der CRR unter „kleines und nicht komplexes Institut“ gemäß Art 4 Abs 1 Z 14-5 CRR zugerechnet werden. Da die OeKB zudem nicht börsennotiert ist und als Restbank auch keine börsennotierten Schuldverschreibungen begibt, werden die Offenlegungsbestimmungen gemäß Art 433b Abs 2 CRR im Rahmen der geltenden Übergangsbestimmungen (Omnibus) angewendet.

Allgemeines

Die Kreditinstitutsgruppe (OeKB Gruppe oder Gruppe) gem. § 30 BWG umfasst folgende Institute:

- Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) als Mutterinstitut,
- Oesterreichische Entwicklungsbank (OeEB),
- OeKB CSD GmbH (OeKB CSD) und
- Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT).

Der Offenlegungsbericht erfüllt die Erfordernisse gemäß Teil 8 der CRR. Der Bericht wird regelmäßig (einmal jährlich) in deutscher Sprache veröffentlicht, wobei einzelne Informationen im Einklang mit den Leitlinien über Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen sowie die Häufigkeit der Offenlegung nach den Artikeln 432 und 433 der CRR stehen. Gemäß Art 434 Abs 1 der CRR hat die OeKB Gruppe als Medium für die Offenlegung das Internet gewählt. Die Offenlegung ist auf der OeKB-Website (www.oekb.at) einsehbar.

Die Erstellung der Offenlegung erfolgt durch die Bereiche Finance und Group Communications & ESG sowie in Abstimmung mit Legal. Die jeweiligen Bereiche tragen dafür Sorge, dass die offengelegten Inhalte angemessen sind und mit den Anforderungen der CRR im Einklang stehen. Die formale Überprüfung auf Vollständigkeit und Erfüllung der anzuwendenden Bestimmungen erfolgt nochmals durch den Bereich Finance. Die Freigabe des jährlichen Offenlegungsberichtes erfolgt durch den Vorstand, womit dieses förmliche interne Verfahren abgeschlossen wird.

Die OeKB Gruppe fungiert als zentrale österreichische Dienstleisterin in den Bereichen Exportwirtschaft, Kapitalmarkt, Entwicklungsfinanzierung und Tourismuswirtschaft. Mit ihren spezialisierten Angeboten stärkt sie den Wirtschaftsstandort Österreich und unterstützt heimische Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Ihr breites Dienstleistungsspektrum richtet sich an Unternehmen, Finanzinstitute sowie Einrichtungen der Republik Österreich. Dabei agiert die OeKB Gruppe sektorübergreifend, zentral, neutral und stets im Einklang mit ihrer Nachhaltigkeitspolitik. Das 1946 gegründete Spezialinstitut befindet sich im Eigentum von Kommerzbanken mit Sitz in Österreich und ist nicht börsennotiert. Die OeKB Gruppe betreibt weder Retailgeschäft noch Spareinlagengeschäft. In wesentlichen Geschäftsbereichen tritt sie als Auftragnehmerin der Republik Österreich auf und erfüllt diese Aufgaben auf Basis spezieller gesetzlicher Vorgaben. Das gilt insbesondere für ihre Tätigkeiten in der Ausfuhrförderung und Ausfuhrfinanzierungsförderung, der Entwicklungsfinanzierung sowie der Tourismusförderung.

Rechtliche Besonderheiten der OeKB Gruppe betreffend Bankenunion

Die OeKB ist gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM) von den an die EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben ausgenommen. Damit fällt die aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für die OeKB bzw. die OeKB Gruppe auf die nationale Behörde FMA/OeNB.

Weiters ist die OeKB gemäß Art 2 Abs 1 Z 2 der Richtlinie (EU) Nr. 59/2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), gemäß Art 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zum einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM) und gemäß §§ 1 und 2 BaSAG über die Sanierung und Abwicklung von Banken ausgenommen.

Die Bestimmungen zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen, zum Frühinterventionsmechanismus, zu den EZB Gebühren und zur Beitragsleistung zum Abwicklungsfonds sind daher auf die OeKB nicht anzuwenden.

Die vollkonsolidierten Töchter OeEB, OeHT und OeKB CSD fallen nicht unter den CRR Kreditinstitutsbegriff und sind daher wie die OeKB von den angeführten Bestimmungen ausgenommen.

Artikel 447 CRR Schlüsselparameter

Artikel 447 lit a CRR

Zusammensetzung der Eigenmittel und ihre Eigenmittelanforderungen, berechnet gemäß Artikel 92

Siehe Annex 1.

Artikel 447 lit b CRR

Gesamtrisikobetrag, berechnet gemäß Artikel 92 Absatz 3

Gesamtrisikobetrag

Tausend Euro	2025
Risikogewichtete Positionsbeträge für das Kredit-, das Gegenparteausfall- und das Verwässerungsrisiko	260.003
Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	-
Gesamtrisikobetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiko	-
Gesamtrisikobetrag der Risikopositionen für operationelle Risiken	247.057
Zusätzlicher Risikopositionsbetrag aufgrund fixer Gemeinkosten	-
Gesamtrisikobetrag in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch	-
Sonstige Risikopositionsbeträge	-
Gesamtrisikobetrag (= Eigenmittel Soll/8%)	507.060

Artikel 447 lit c CRR

Den Betrag und die Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, die die Institute gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU halten müssen

Artikel aufgrund nicht vorhandenem Handelsbuch nicht anwendbar.

Artikel 447 lit d CRR

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung, die die Institute gemäß Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen müssen

Siehe Annex 1.

Artikel 447 lit e CRR

Die Verschuldungsquote und die Gesamtrisikopositionsmessgröße, berechnet gemäß Artikel 429

Verschuldungsquote

Monetärer Wert in Tsd. Euro	2025
Verschuldungsquote	73,8%
Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.193.042

Artikel 447 lit f und g CRR

Informationen zur Liquiditätsdeckungsquote

Aufgrund der Ausnahmebestimmungen ist dieser Artikel nicht anwendbar.

Artikel 447 lit h CRR

Da es sich hier um kein G-SRI-Institut handelt ist dieser Artikel nicht anwendbar.

Annex I

Euro		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	130.000.000,00	26(1)(a)(b), 27, 28, 29
	<i>Davon: Stammaktien</i>	<i>130.000.000,00</i>	<i>Verzeichnis EBA gem. Art 26 Abs 3</i>
2	Einbehaltene Gewinne	704.418.059,34	26(1)(c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	49.257.653,05	26(1)(d) und e
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		26(1)(f)
4	Betrag der Posten nach Art 484 Abs 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf CET1 ausläuft		486(2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag im konsolidierten CET1)		84
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	883.675.712,39	Summe Z 1-5
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen und Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (negativer Betrag)		34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.734.095,17	36(1)(b), 37
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art 38 Abs 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36(1)(c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zweitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33(1)(a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36(1)(d), 40, 158, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32(1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33(1)(b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36(1)(e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Pos. eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36(1)(f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36(1)(g), 44

Euro		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzgl. anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36(1)(h), 43, 45, 46, 49(2)(3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzgl. anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36(1)(i), 43, 45, 47, 48(1)(b), 49(1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36(1)(k)
20b	<i>Davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)</i>		36(1)(k)(i), 89 bis 91
20c	<i>Davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)</i>		36(1)(k)(ii), 243(1)(b), 244(1)(b), 258
20d	<i>Davon: Vorleistungen (negativer Betrag)</i>		36(1)(k)(iii), 379(3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art 38 Abs 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36(1)(c), 38, 48(1)(a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)		48(1)
23	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36(1)(i), 48(1)(b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	<i>Davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren</i>		36(1)(c), 38, 48(1)(a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36(1)(a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36(1)(1)
27	Betrag, der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36(1)(j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2.734.095,17	Summe Z 7-20a, 21, 22 zzgl. 25a-27
29	Hartes Kernkapital (CET1)	880.941.617,22	Z 6 abz. Z 28

Euro		(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52
31	<i>Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft</i>		
32	<i>Davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft</i>		
33	Betrag der Posten nach Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf AT1 ausläuft		486(3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86
35	<i>Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>		486(3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	Summe Z 30, 33, 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)		56(a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56(b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzgl. anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56(c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56(d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit		472, 472(3)(a), (4), (6), (8)(a), (9), (10)(a), (11)(a)
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56, 66
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	Summe Z 37-42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	Z 36 abz. Z 43

Euro		(A)	(B)
		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	880.941.617,22	Summe Z 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63
47	Betrag der Posten nach Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf T2 ausläuft		486(4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittel (inkl. nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88
49	<i>Davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft</i>		<i>486(4)</i>
50	Kreditrisikoanpassungen		62(c) (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63(b)(i), 66(a), 67
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66(b), 68
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66(c), 69, 70, 79
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66(d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld		
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		Summe Z 52-56
58	Ergänzungskapital (T2)	0,00	Z 51 abz. Z 57
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	880.941.617,22	Summe Z 45 und 58
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	258.663.551,72	

		(A)	(B)
Euro		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	173,74 %	92(2)(a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	173,74 %	92(2)(b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtrisikobetrags)	173,74 %	92(2)(c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art 92 Abs 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute, ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,657 %	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	<i>Davon: Kapitalerhaltungspuffer</i>	12.676.499,81	
66	<i>Davon: antizyklischer Kapitalpuffer</i>	796.514,17	
67	<i>Davon: Systemrisikopuffer</i>		
67a	<i>Davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)</i>		
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	2,657 %	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36(1)(h), 45, 46, 56(c), 59, 60, 66(c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	63.162.742,38	36(1)(i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um)		36(1)(c), 38, 48

Euro	(A) Betrag am Tag der Offenlegung	(B) Verweis auf Artikel in der VO (EU) Nr. 575/2013
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1.1.2014 bis 1.1.2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484(3), 486(2) (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484(3), 486(2) (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484(4), 486(3) (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484(4), 486(3) (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	484(5), 486(4) (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	484(5), 486(4) (5)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Firmensitz: 1010 Wien, Am Hof 4

Firmenbuchnummer: FN 85749b, Handelsgericht Wien

DVR: 0052019

UID-Nummer: ATU 15350402

Bankleitzahl: 10.000

SWIFT BIC: OEKOATWW

LEI: 5299000OVRLMF858L016

FATCA-GIIN: YS6TGM.00000.LE.040

Tel. +43 1 531 27-0

E-Mail: info@oekb.at

Die OeKB im Internet: www.oekb.at

Redaktion: Mitarbeitende der Abteilung Finance

reporting@oekb.at

Die Berichte der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft finden Sie im Internet unter www.oekb.at/oekb-gruppe/die-oekb-ag

Satz und Produktion: Inhouse produziert mit firesys

Redaktionsschluss: 24. März 2026

oekb

Machen wir
es möglich.